

Gewässerschau 2016: Warum, Wieso, Weshalb

Die Gewässerschau findet regelmäßig im Frühjahr statt. Paragraph 121 des Landeswassergesetzes (LWG) empfiehlt, die Gewässerunterhaltung im gebotenen Umfang zu überprüfen. Diese Unterhaltung dient vor allem der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, aber auch der Berücksichtigung der Belange der Natur, die es durch eine angepasste und naturnahe Gewässerunterhaltung zu sichern und zu stärken gilt.

Über die Medien wird den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den Nutzungsberechtigten und sonstigen Interessierten Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Neben dem Unterhaltungszustand der Fließgewässer sind von Bedeutung: unzulässige Ablagerungen am Ufer wie z.B. Grünschnitt, Gehölze oder Müll, ungenehmigte Abwassereinleitungen, Bauvorhaben am oder in unmittelbarer Nähe zum Gewässer sowie Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung.

Auch diesmal soll bei der Gewässerschau das besondere Augenmerk auf die ökologischen Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer und die Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gerichtet werden. Bis spätestens 2027 gilt es, an den nach dieser Richtlinie aus dem Jahr 2000 berichtspflichtigen, d.h. größeren Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km², notwendige Maßnahmen umzusetzen.

Seit Anfang 2010 ist der vom Land NRW für Behörden verbindlich eingeführte Bewirtschaftungsplan bei Planungen aller Art zu berücksichtigen. 2012 wurden die notwendigen Maßnahmen durch Aufstellung von Umsetzungsfahrplänen weiter konkretisiert, 2015 wurde der Plan fortgeschrieben.

Die bisher in den Bewirtschaftungs- und Umsetzungsfahrplänen dargestellten Maßnahmen zur Aufwertung der Fließgewässer sind weiter auszuarbeiten, ihre Umsetzbarkeit ist zu überprüfen, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand möglichst zeitnah zu erreichen.

Der Kreis ist für 17 Fließgewässer berichtspflichtig im Sinne der WRRL. Im Zuge der Gewässerschau sollen gerade auch an diesen Gewässern Begehungen stattfinden, um mit den Beteiligten mögliche Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben der WRRL direkt vor Ort besprechen zu können.

Das LWG kennt Fließgewässer 1., 2. und sonstiger Ordnung. Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung (Ruhr, Lippe) obliegt dem Land NRW, die übrigen Gewässer werden von den Anliegergemeinden unterhalten (Ausnahme: Sonderregelungen). Im Kreis gibt es drei Unterhaltungsverbände (Funne, Altlünen, Horne), Sie erledigen die Gewässerunterhaltung in Lünen (teilweise), Selm und Werne.

Daneben gibt es sondergesetzliche Verbände wie die Emschergenossenschaft, den Lippeverband und den Ruhrverband, die ihre Verbandsgewässer eigenständig betreuen. Der Kreis Unna ist in seiner Funktion als Untere Wasserbehörde Aufsichtsbehörde für die Kommunen und die Unterhaltungsverbände mit Ausnahme der sondergesetzlichen Verbände.

Im Kreis werden ca. 1.200 km an Wasserläufen regelmäßig unterhalten. Die Arbeiten wie Böschungsmahd, Sohlräumungen, Beseitigung von Abflusshindernissen und Uferabbrüchen kosten rund 800.000 Euro/Jahr. Die geplanten Unterhaltungsarbeiten müssen von den Unterhaltungspflichtigen in einem Unterhaltungsplan dargestellt und dem Kreis zur Zustimmung vorgelegt werden.